

Waldwirtschaftsjahr 2022/2023

Ausbildungspflicht für Waldarbeiter

Seit dem 1. Januar 2022 müssen alle Personen, die im Auftragsverhältnis Holzerntearbeiten ausführen und keine Berufsausbildung als Forstwart oder Forstwartin haben, über einen entsprechenden Kursnachweis (zehntägiger Holzerntekurs) verfügen. Darüber wurde in verschiedenen Medien informiert. Gleichzeitig trat auch eine neue Weisung über die Ausbildung von Waldarbeitern und Waldarbeiterinnen in Kraft. Darin wird erläutert, wer unter die Ausbildungspflicht fällt und wie der Kursnachweis erbracht werden kann. Die neue Weisung ist auf der Website des Forstamtes (www.forstamt.tg.ch) aufgeschaltet. Informationen zu Kursen und die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich unter www.holzerkurse.ch.



Weiterhin Bäume auf Borkenkäferbefall hin beobachten

Die Bekämpfung des Borkenkäfers ist vor allem im Frühling und Frühsommer am erfolgversprechendsten. Werden befallene Bäume vor dem Ausflug der Käfer geschlagen, erzielt man den besten Effekt gegen die Verbreitung des Käfers. Aber: Wenn der Käfer draussen ist, kann man die Bäume im Wald belassen (Totholz u.a. für Antagonisten).

Wiederbewaldung von Schadflächen

Durch den Borkenkäfer sind in den letzten Jahren grosse Flächen entstanden, die eine fachgerechte, zukunftsgerichtete Wiederbewaldung benötigen. Der Revierförster berät Sie gerne bei der Anlage eines klimagerechten Waldes mit standortgerechten, trockenheits- und wärmetoleranten Baumarten.

Waldpflege nicht vernachlässigen

Mit der Waldpflege gestalten Sie den Wald von morgen. Pflegen Sie daher Ihren Jungwald und durchforsten Sie Ihre Bestände rechtzeitig. Lassen Sie sich diesbezüglich von Ihrem Revierförster beraten.

Frauenfeld
September 2022

Forstamt Thurgau
Tel. 058 345 62 80 / www.forstamt.tg.ch

Gesetzliche Grundlagen zur Holznutzung im Wald:

Wer im Wald Bäume fällen will, benötigt eine Bewilligung des Forstdienstes (Art. 21 WaG). Alle Holznutzungen sind entsprechend vor der Ausführung durch den Forstdienst anzudeutlichen.

In folgenden Situationen hat der Waldeigentümer eine formelle Schlagbewilligung einzuholen:

- Für begründete Ausnahmen vom Kahlschlagverbot.
- Für Holznutzungen in Waldflächen, die nicht vorrangig der Holznutzung zugewiesen sind und in denen die waldbauliche Planung keine Eingriffe vorsieht.